

12.02.2005 **Timesharing über den Tod hinaus**

**Timesharing -Verträge über
Urlaubsquartiere sind mitunter über
Jahrzehnte abgeschlossen. Selbst wenn ein
Timesharing-Eigner stirbt, sind die Erben
noch an die Vereinbarung gebunden.**

Urlaubstraumziele in aller Welt: Wer einen Timesharingvertrag abschließt, kann sich auf allen Kontinenten in einer "eigenen" Urlaubswohnung niederlassen. - So verspricht es die Werbung für so genannte Zeitnutzungsverträge.

Solche Vereinbarungen sind allerdings nicht unbedingt billig. - Das Ehepaar Holzer entschloss sich aber 1994 trotzdem, auf ein verlockendes Timesharing der Firma Cordial-Ferienclub in Linz einzugehen.

Besseres erwartet

Frau Holzer erzählt, dass die Erfahrungen sehr enttäuschend waren:

"Immer zu dem Zeitpunkt, wo wir fahren konnten, waren die gewünschten Wohnungen nicht frei und wenn wir dann etwas gekriegt haben, war das ziemlich abgewrackt. - Wir haben uns immer wieder beschwert. 125.000 Schilling seinerzeit sind ja auch heute nicht wenig Geld."

Nach und nach zeigten sich die gravierenden Konsequenzen, dass der Vertrag auf nicht weniger, als 30 Jahre abgeschlossen war. Darüber hinaus gab es aber noch andere Haken.

Teurerer Punkteabzug

"Der Hit ist, dass die Leute bestraft werden, wenn sie nicht fahren. Dann werden nämlich Punkte abgezogen. Diese Punkte sind nicht billig und verringern so immer stärker den Wert der eingezahlten Summe."

Ausstiegsversuche vergeblich

Familie Holzer versuchte folglich, ab dem Jahr 2000 regelmäßig, aus dem Vertrag auszusteigen.

Die Firma Cordial antwortete aber lediglich mit einem Schimmelbrief: Für einen Rückkauf von Verträgen stünden pro Jahr lediglich 10 Prozent des Erlöses aus Neuverkäufen zur Verfügung. Der Antrag der Familie Holzer sei da noch nicht an der Reihe.

Diese Argumentation auch überprüfbar zu machen, wäre wohl nur über ein Gerichtsurteil zu erzwingen.

Überlange Bindungen

Ein erfolgreicherer Weg zu Gericht wäre, wenn man gleich die 30-jährige Bindungsfrist bekämpft, meint Thomas Hirmke vom Verein für Konsumenteninformation:

"Es gibt eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, dass eine Bindung nur in einem Zeitrahmen von etwa 10 bis 15 Jahren zulässig ist. - Das Urteil bezieht sich auf eine Bestimmung im Konsumentenschutzgesetz, die überlange Bindungen nicht zulässt."

Risikofrei wäre eine solche Klage nicht, obwohl es - im Gegensatz zu anderen solchen Verträgen - schon ein Vorteil ist, dass der Gerichtsstand zumindest in Österreich sein dürfte.

Geldbindung über den Tod hinaus

Bis auf weiteres bleibt das Geld also gebunden, auch wenn der Ehemann von Frau Holzer, der den Vertrag unterschrieben hat, inzwischen gestorben ist.

VKI-Experte Hirmke: "Vermögenswerte gehen immer auf die Erben über. Man kann also nicht davon ausgehen, dass der Tod den Vertrag beseitigt und die Erben – in dem Fall die Ehegattin– das Geld herausbekommen kann."

Konsumentenschützer warnen jedenfalls seit Jahren, dass Timesharingbindungen auch bestehen bleiben, wenn sich persönliche Verhältnisse oder Vorlieben grundlegend geändert haben.

Stellungnahme der Cordial Ferienclub AG

Der Cordial Ferienclub schreibt in einer mit 2. März 2005 datierten Stellungnahme an HELP, man bedauere "die persönliche Situation von Fr. Holzer sehr" und drücke die "Anteilnahme am Tod von Herrn Komm. Rat Leo Holzer" aus.

Zum konkreten Sachverhalt heißt es dann: "Wir haben den Rückkaufantrag von Herrn Holzer am 27.03.2000 zur Kenntnis genommen und ihn bereits damals auf die vertraglichen Bedingungen eines Rückkaufbegehrens gemäß Punkt 9.4. des Beherbergungsvertrages hingewiesen. Im Zuge dessen haben wir Herrn Holzer auch schriftlich davon informiert, dass eine Reihung der Rückkaufanträge nach dem Alter des Vertrages erfolgt. Rückkaufanträge, die in einem Jahr nicht abgewickelt werden können, werden vorgetragen zum nächst möglichen Termin. Wir haben Herrn Holzer auch informiert, dass es bei der Abwicklung der Rückkaufe zu einer Wartezeit von mehreren Jahren kommen kann. Wir haben von Herrn Holzer weder eine schriftliche noch eine

telefonische Anfrage in Bezug auf diese Informationen erhalten. Aus diesem Grund mussten wir davon ausgehen, dass Herr Holzer die vertraglichen Bedingungen des Rückkauf bekannt waren und er mit dieser Vorgehensweise auch einverstanden war.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir aus rechtlichen Gründen für die Übertragung des Beherbergungsvertrages auf den/die Erben auf die Übermittlung eines Erbscheins, der uns bisher noch nicht zugegangen ist, angewiesen sind. Bisher ist es uns stets gelungen, gemeinsam mit unseren Clubmitgliedern eine einvernehmliche Lösung zu finden."

In einem weiteren Schreiben von Anfang April wird dann auch noch mitgeteilt, man habe inzwischen mit Frau Holzer telefoniert und dabei vereinbart, dass "konkrete Schritte nach der Übermittlung eines Erbscheins und unter Einbeziehung aller Erben erfolgen" würden. Und zu den von Frau Holzer geschilderten Erfahrungen mit der Club-Praxis schreibt der Cordial-Ferienclub auch noch, es stimme nicht, "dass unseren Clubmitgliedern Punkte abgezogen werden oder eine Buchung nahezu unmöglich ist".

HELP, das Konsumentenmagazin

Jeden Samstag, 11:40 h, Ö1

..... help@orf.at

..... [WARNUNG VOR DUBIOSEN](#)

["TIME-SHARING"-KEILERN \(28.09.2004\)](#)

..... [TIME SHARING: FESSELNDE VERTRÄGE](#)
[\(09.04.2004\)](#)

..... [NEUE BETRUGSMASCHE BEIM TIMESHARING](#)
[\(02.04.2004\)](#)



Übersicht: Alle ORF-Angebote auf einen Blick

